

auf einen Kleriker aus der Blutsfreundschaft Johann Lindners, der zur Errichtung dieser Vicarei 30 fl. jährlichen Einkommens und vier Messen an allen seinen Altären gestiftet habe, in Ermangelung eines solchen aber das Augenmerk immer auf den ältesten Kapellan richten sollen.

Weiter bestimmt der Bischof, daß folgende Lehne fortan beständige Vicareien sein sollen, nämlich das Lehn St. Nicolai mit wöchentlich drei Messen und 25 fl. jährlichem Einkommen, wozu das Präsentationsrecht den sächsischen Fürsten zustehen solle; ferner das Lehn der heiligen Katharina, mit drei Messen und 27 fl. Einkommen, denen Dr. Christoph Eckel noch weitere 16 fl. beigefügt hat. Die Vicarei St. Annä, außer dem Chore, mit drei wöchentlichen Messen und 27 fl. jährlichem Einkommen solle rücksichtlich der Collatur unter dem Dompropste zu Meissen stehen und zwar zur Vergütung der abgetretenen Jurisdiction über die Freiberger Parochien. Auch solle dieser Propst, so oft er im hiesigen Dome gegenwärtig sein werde, seinen Platz im Hauptchore und während seines hiesigen Aufenthaltes Antheil an den gewöhnlichen Vertheilungen mit den übrigen Canonikern haben.

Da aber immer noch 14 fl. jährliche Zinsen von den durch den Pleban Heinrich v. Spangenberg und 18 fl. von den durch M. Andreas Kreul gewidmeten Renten übrig, so wurde weiter bestimmt, daß mittelst dieser Gelder eine neue Vicarei unter Titel und Namen der heiligen Heinrich und Kunigunde, mit vier Messen, errichtet werden und deren Collatur dem Dekan zustehen solle. Weil ferner Johann Lindner außer dem, was er schon früher gespendet, noch 400 rhein. fl. dargebracht, soll noch eine perpetuirliche Vicarei zu Ehren der heiligen Laurentius und Andreas, mit vier wöchentlichen Messen und 30 fl. Einkommen, errichtet werden, in deren Betreff das Präsentationsrecht den Vorstehern der Kirche ertheilt werden solle, unter der Bedingung, daß sie bei der Besetzung ihr Augenmerk immer auf einen tauglichen Priester aus der Familie besagten Johann Lindners richten sollen.

Alle Vicare — heißt es weiter — sollen bei der Kirche persönlich wohnen, dem Dekan Gehorsam schwören und halten und den Gottesdienst ordentlich verrichten. Dem Dekan soll das Recht zustehen, ihnen aus begründeten Ursachen Urlaub zum Auswärtswohnen zu ertheilen, unter der Bedingung, daß alsdann ein Kapellan für sie eintrete, welcher 6 Schock guten Geldes jährlich von dem Abwesenden zu erhalten habe.